

Satzung vom 10.02.2003

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für den bebauten Bereich im Außenbereich - Speckhorner Straße - gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes vom 02.08.2001 (BGBl. I S. 1950) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 07.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst in einer Tiefe von ca. 40 m einen Bereich östlich der Speckhorner Straße von Haus Nr. 104 bis 140.

Vom Geltungsbereich erfasst werden die Grundstücke Gemarkung Recklinghausen, Flur 222, Flurstücke Nr. 50, 116 und 117; Flur 224, Flurstücke 8 und 14; teilweise die Flurstücke 9 bis 13, 15, 16, 18, 56 und 94.

Die Grenze für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Lageplan - Maßstab 1:1000 - dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art des Gebietes

Es wird gem. § 35 Abs. 6 BauGB festgestellt, dass es sich um einen bebauten Bereich im Außenbereich handelt, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

In dem Geltungsbereich der Satzung befinden sich ausschließlich Wohngebäude mit Nebengebäuden.

§ 3

Zulassung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 4

Zulässigkeitsbestimmungen

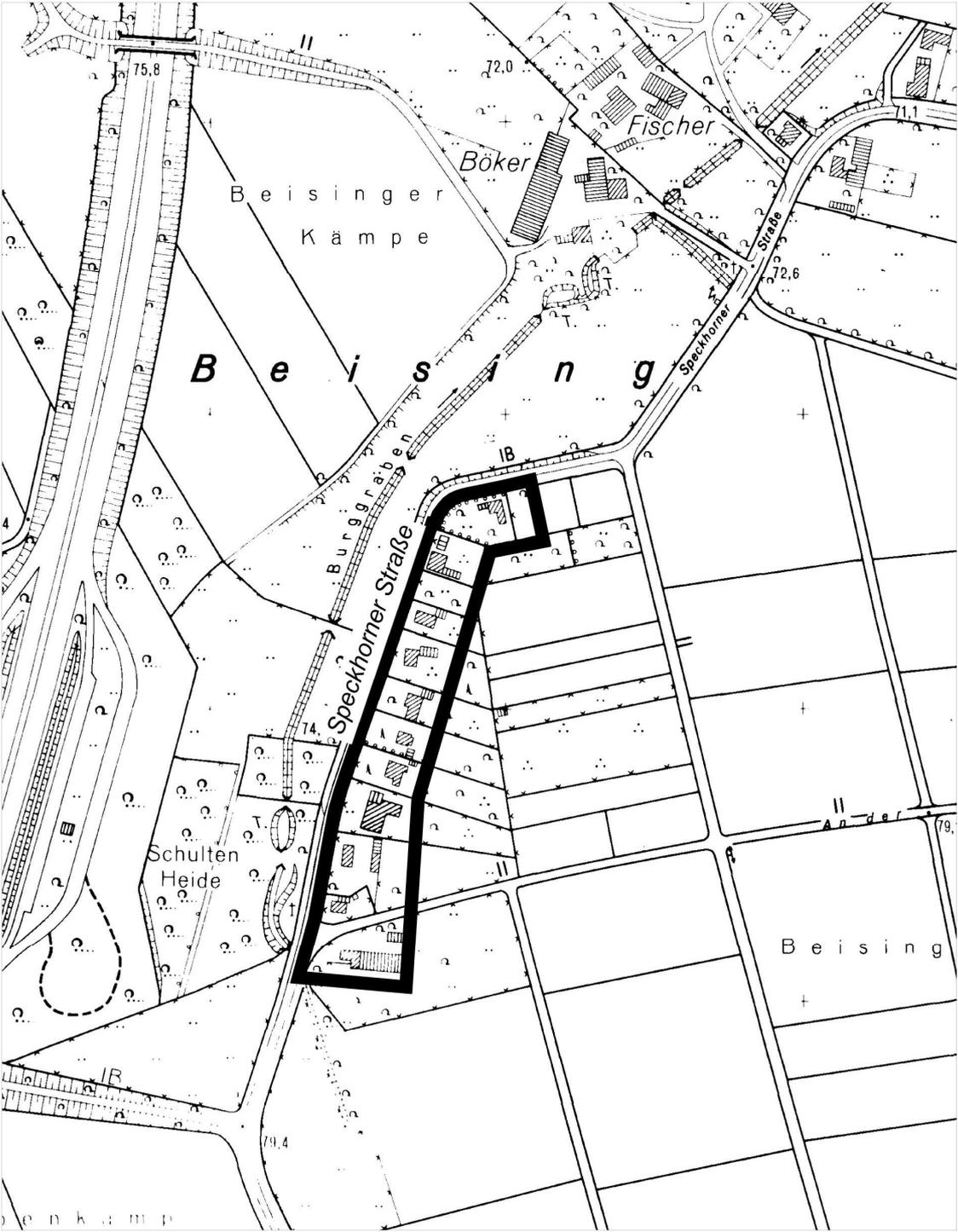
1. Wohngebäude sind nur in der im Lageplan durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
2. Zulässig sind Wohngebäude als Einzelhäuser in zweigeschossiger Bauweise und maximal 2 Wohneinheiten.
3. Die Gebäude sind mit geeigneten Dächern zu versehen. Firstrichtung und das Maß der Dachneigung sind der vorhandenen Bebauung anzugleichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für den bebauten Bereich im Außenbereich - Speckhorner Straße - gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches